

RECHTSPRECHUNG / CASE LAW

Überblick über wichtige öffentlich-rechtliche Gerichtsentscheidungen aus dem Jahre 2021

Tomoaki KURISHIMA* / Ruth EFFINOWICZ**

Einleitung

- I. Gerichtsentscheidungen zu Grundrechten
 - 1. Gleichheitssatz
 - 2. Freiheit der Eheschließung
 - 3. Art. 13 und Art. 14 JV (Recht auf Streben nach Glück und Gleichheitssatz)
 - 4. Trennung von Staat und Religion
- II. Gerichtsentscheidungen zum Staatsorganisationsrecht
 - Grenze der rechtsprechenden Gewalt – Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung
- III. Entscheidungsübersicht

EINLEITUNG

Die vorliegende Rechtsprechungsübersicht behandelt ausgewählte wichtige Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs (OGH) und weiterer Gerichte im Bereich des öffentlichen Rechts im Zeitraum von November 2020 bis Dezember 2021.

I. GERICHTSENTSCHEIDUNGEN ZU GRUNDRECHTEN

1. *Gleichheitssatz*

[1] Distriktgericht Sapporo, Urteil vom 17. März 2021¹ – Nichtanerkennung der gleichgeschlechtlichen Ehe verstößt gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz.

Die Kläger im vorliegenden Fall sind drei gleichgeschlechtliche Paare, die ihre Anmeldung zur Eheschließung (婚姻届 *kon'in-todoke*) eingereicht hat-

* Associate Professor für Verwaltungsrecht an der Universität Saitama.

** Wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg und dortige Leiterin des Kompetenzzentrums Japan. Websites wurden letztmalig aufgerufen am 14. Juni 2023.

ten, die jedoch abgelehnt wurde. Sie vertraten die Auffassung, dass die Nichtanerkennung gleichgeschlechtlicher Ehen durch die bestehenden Regelungen im Zivilgesetz (ZG)² und im Familienregistergesetz (FamRG)³ gegen Art. 13 (Recht auf Streben nach Glück), Art. 14 Abs. 1 (Gleichheitssatz) und Art. 24 (Recht auf Eheschließung) der JV⁴ verstoße und dass das Unterlassen des Staates, gesetzgeberische Maßnahmen zur rechtlichen Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Ehen zu ergreifen, rechtswidrig im Sinne des staatlichen Entschädigungsgesetzes sei, und forderten dementsprechend eine Entschädigung.

Das Gericht entschied,⁵ dass die bestehenden Regelungen wegen des Fehlens einer rechtlichen Option für gleichgeschlechtliche Paare gegen die Verfassung verstießen. Dabei stützte es sich auf den Gleichheitsgrundsatz in Art. 14 JV. Hier hatte der Staat argumentiert, dass durch die bestehenden Regelungen eine formale Gleichheit bestehe und jede Person frei eine Ehe eingehen könne – mit einer gegengeschlechtlichen Person. Diesem Argument folgte das Distriktgericht nicht, sondern stellte eine Ungleichbehandlung für gleichgeschlechtliche Paare fest. Dass die Ehe rechtlichen Schutz für das Aufziehen von Kindern biete, sei ein legitimes, aber nicht mehr das einzige Ziel der Institution Ehe. Die Ungleichbehandlung lasse sich damit nicht mehr begründen. Im Gegenteil hätten sowohl hetero- wie auch homosexuelle Menschen Interesse an den Vorteilen einer Ehe, und Homosexualität gelte nicht mehr als psychische Krankheit.

Zu Art. 24 JV führte das Gericht zudem aus, dass der Wortlaut der Norm nur die gegengeschlechtliche Ehe explizit aufführe und damit kein Recht für gleichgeschlechtliche Paare auf Zugang zum Institut der Ehe enthalte. Gleichzeitig lehnte es jedoch auch die Auslegung ab, wonach der Wortlaut von Art. 24 JV die Einführung einer gleichgeschlechtlichen Ehe verbiete. Auch aus Abs. 2 lasse sich kein solches Recht ablesen. Dieser enthalte den gesetzgeberischen Auftrag, das Recht der Ehe einfachgesetzlich auszugestalten, und räume dem Gesetzgeber damit ein großes Ermessen ein. Daraus lasse sich kein Recht auf Zugang für gleichgeschlechtliche Paare zu einer spezifischen Institution ablesen. Gleiches gelte auch, wenn man Art. 13 JV hinzuziehe.

1 DG Sapporo, Urteil vom 17. März 2021, 判例時報 Hanrei Jihō 2487 (2021) 3 (engl. Übers. abrufbar unter <https://www.call4.jp/file/pdf/202201/b9761d9382e55a45fe17af127c0a057f.pdf>).

2 Art. 739 Abs. 1 Zivilgesetz, 民法 Minpō, Gesetz Nr. 89/1896 und 9/1898.

3 Art. 74 Nr. 1 Familienregistergesetz 戸籍法 Koseki-hō, Gesetz Nr. 224/1947.

4 日本国憲法 Nihon-koku kenpō, verabschiedet am 3. November 1946.

5 Siehe zu dieser Entscheidung sowie allgemein zum Thema R. EFFINOWICZ, Aspekte der Gleichberechtigung in Japan. Zwei aktuelle Urteile zur gleichgeschlechtlichen Ehe, ZJapanR/J.Japan.L. 54 (2022) 29.

Erläuternde Anmerkung: Der Wunsch, gleichgeschlechtliche Beziehungen rechtlich zu schützen, ist seit Jahren Teil des politischen Diskurses. Auf zentralstaatlicher Ebene fehlen bisher jedoch dafür die politischen Mehrheiten. Aus diesem Grund wurden in vielen Kommunen und Präfekturen Partnerschaftszertifikate eingeführt, die eine zum Teil faktische, nicht jedoch eine rechtliche Bindung aufweisen. Die vorliegende Klage war Teil einer konzertierten Initiative, das Thema gerichtlich, aber auch medial weiter in den Fokus zu rücken. Mehrere gleichgeschlechtliche Paare reichten, unterstützt durch eine gemeinnützige Körperschaft und eine Crowdfunding-Plattform, Klagen bei verschiedenen Gerichten in ganz Japan ein. Die Entscheidung des Distriktgerichts Sapporo ist die erste von bisher drei ergangenen Entscheidungen und geht weiter als die anderen: Das Distriktgericht Ōsaka⁶ sah keinen Verfassungsverstoß, ließ jedoch die Möglichkeit einer zukünftigen Verfassungswidrigkeit explizit offen, nicht jedoch wegen eines Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz in Art. 14 JV, sondern wegen der Nichterfüllung des gesetzgeberischen Auftrags in Art. 24 Abs. 2 JV. Das Distriktgericht in Tōkyō⁷ setzte an derselben Stelle an und ging sogar noch einen Schritt weiter: Der Zustand, dass gleichgeschlechtliche Paare keine rechtliche Verbindung eingehen und eine Familie gründen könnten, begründe den Zustand eines Verstoßes gegen Art. 24 Abs. 2 JV – eine Rechtsfigur, die sonst häufig bei der Überprüfung von Wahlgesetzen genutzt wird, um dem Gesetzgeber Handlungsbedarf zu signalisieren, ohne die Wahl für nichtig zu erklären. Da dieser Zustand nicht nur durch die Öffnung der Institution der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare, sondern auch durch die Einführung einer weiteren ähnlichen Institution ausgeräumt werden könnte, bestehe keine gesetzgeberische Pflicht zu einer spezifischen Maßnahme, sodass die bestehenden Regelungen im Endeffekt nicht verfassungswidrig seien.

Es werden weitere Entscheidungen vor Distriktgerichten erwartet und die bisher ergangenen Entscheidungen werden nun in der nächsten Instanz überprüft. Schlussendlich ist mit einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zu rechnen.

Die hier besprochene Entscheidung bejaht im Gegensatz zu den anderen beiden einen Verfassungsverstoß gegen Art. 14 JV, den Gleichheitsgrundsatz. Dazu erfolgte die Orientierung an einer (nur selten angewandten) Rechtsprechungslinie, welche die Kontrolldichte für Ungleichbehandlungen

6 DG Ōsaka, Urteil vom 20. Juni 2022, Fall Nr. 2019 wa 1258, LEX/DB-Nr. 2559 2785 (engl. Übers. abrufbar unter <http://llanjapan.org/llan17/cont/uploads/2022/08/Osaka-Decision-Translation-final29120911.1-revised.pdf>).

7 DG Tōkyō, Urteil vom 30. November 2022, Fall Nr. 2019 wa 3465, LEX/DB-Nr. 25593967 (engl. Übers. abrufbar unter <http://llanjapan.org/llan17/cont/uploads/2022/12/Translation-Tokyo-District-Court-20221130.pdf>).

aufgrund solcher Aspekte, die in Art. 14 JV explizit aufgeführt sind, sowie solcher, die dem Willen der betroffenen Person entzogen sind – wie die sexuelle Orientierung –, als erhöht ansieht.

2. *Freiheit der Eheschließung*

[2] Oberster Gerichtshof (Großer Senat 大法廷 *dai-hōtei*), Beschluss (決定 *kettei*) vom 23. Juni 2021⁸ – Zur Frage, ob Vorschriften des ZG und des FamRG, die den gleichen Familiennamen für Ehepaare erzwingen, gegen die Verfassung verstoßen.

Die Beschwerdeführer im vorliegenden Fall meldeten ihre Ehe an, wobei sie bei der Anmeldung zur Eheschließung festhielten, dass „der Ehemann den Namen des Ehemannes und die Ehefrau den Namen der Ehefrau annimmt“. Daraufhin lehnte der Bürgermeister die Anmeldung mit der Begründung ab, sie verstoße gegen Art. 750 ZG, wonach Ehemann und Ehefrau denselben Familiennamen führen müssen, und gegen Art. 74 Nr. 1 FamRG, wonach „der von den Eheleuten angenommene Familienname“ in die Anmeldung der Eheschließung eingetragen werden muss. Die Beschwerdeführer hielten die Ablehnung durch den Bürgermeister für nicht rechtmäßig und reichten beim Familiengericht eine Beschwerde ein, um den Bürgermeister zu verpflichten, die Anmeldung gemäß Art. 122 FamRG zu genehmigen. Da die Klage jedoch abgewiesen wurde, legten die Beschwerdeführer sofortige Beschwerde (即時抗告 *sokuji kōkoku*) beim Obergericht ein, die abermals abgewiesen wurde. Daraufhin legten die Beschwerdeführer eine besondere Beschwerde (特別抗告 *tokubetsu kōkoku*) ein.

Der OGH wies die Beschwerde ab und führte als Begründung wie folgt aus: Der Gerichtshof habe bereits festgestellt, dass Art. 750 ZG nicht gegen Art. 24 JV⁹ verstoße.¹⁰ Art. 74 Nr. 1 FamRG bestimmt als Folge von Art. 750 ZG, dass der von den Eheleuten angenommene Familienname bei

8 OGH, Beschluss vom 23. Juni 2021, 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1488 (2021) 94.

9 Art. 24 [*Freiheit der Eheschließung und Gleichheit in der Ehe*]. (1) Die Ehe entsteht allein durch den übereinstimmenden Willen von Mann und Frau; sie wird auf der Grundlage der Gleichberechtigung der Eheleute durch gegenseitige Zusammenarbeit aufrechterhalten.

(2) Für die Wahl des Ehegatten, das Güterrecht, das Erbrecht, die Bestimmung des Wohnsitzes, die Ehescheidung und andere Ehe- und Familienangelegenheiten sind auf die Würde der Einzelpersonlichkeit und die wesensmäßige Gleichheit der Geschlechter gegründete Gesetze zu erlassen.

Übers. nach W. RÖHL, Die japanische Verfassung (1963) 107.

10 OGH (Großer Senat), Urteil vom 16. Dezember 2015, 民集 Minshū 69, 2586. Siehe im Detail zur Entscheidung 2015 G. KOZIOL, Befristetes Wiederverheiratsverbot für Frauen und Verbot der Führung getrennter Nachnamen für Ehepartner. Zu

der Anmeldung der Eheschließung eingetragen werden muss. Dass diese Regelung ebenfalls nicht gegen Art. 24 JV verstößt, sei aus dem Geist des oben genannten Urteils klar.

Auch in Anbetracht der verschiedenen Entwicklungen seit dem Urteil von 2015, wie z.B. des Anstiegs des Anteils von erwerbstätigen Frauen sowie von Frauen in Führungspositionen oder der Veränderungen im öffentlichen Bewusstsein, welche z.B. im Anstieg des Anteils von Befürworter*innen der Einführung der Option von getrennten Ehenamen (選択的夫婦別氏制 *sentakuteki fūfu betsu-uji-sei*) gesehen wird, könne nicht die Auffassung vertreten werden, dass das Urteil des Großen Senats von 2015 geändert werden sollte.

Die Frage, welches System ehelicher Familiennamen rechtspolitisch als zweckmäßig anzunehmen ist, sei eine andere als die der Verfassungskonformität, bei der es darum geht, ob die gegenwärtigen Gesetzesbestimmungen, die die Verwendung eines gemeinsamen Familiennamens vorsehen, wegen Verstoßes gegen Art. 24 JV ungültig sind. Über ein System ehelicher Familiennamen müsse, wie im Urteil von 2015 bereits ausgeführt, im Parlament diskutiert und entschieden werden.

Zu diesem knappen, zweiseitigen (Mehrheits-)Beschluss gab es ferner (a) ein ergänzendes Votum (補足意見 *hosoku iken*), das von Richter Takuya MIYAMA und zwei anderen Richtern zusammen verfasst wurde, (b) ein Votum (意見 *iken*) von Richter Mamoru MIURA, (c) ein Gegenvotum (反対意見 *hantai iken*) von Richterin Yūko MIYAZAKI und Richter Katsuya UGA sowie (d) ein Gegenvotum von Richter Kōichi KUSANO. Richter MIURA stimmt zwar im Ergebnis mit der Mehrheitsmeinung überein (daher kein „Gegenvotum“, sondern bloßes „Votum“), geht aber von der Verfassungswidrigkeit der betroffenen Gesetzesbestimmungen aus, sodass die Entscheidung in der Sache mit einer Mehrheit von 11 zu 4 Stimmen getroffen wurde.

Erläuternde Anmerkung: Der Große Senat des OGH erklärte – wie oben angemerkt – schon im Dezember 2015 den durch Art. 750 ZG vorgeschriebenen gemeinsamen Nachnamen von Ehepaaren für verfassungskonform, wobei es schon damals abweichende Meinungen von fünf Richter*innen gab. Auch in der Gesellschaft wird das Thema kontrovers diskutiert und mittlerweile spricht sich wohl die Mehrheit der Bevölkerung für die Einführung der Option von getrennten Ehenamen aus.¹¹ Vor diesem Hinter-

zwei neuen verfassungsrechtlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Japan, ZJapanR/J.Japan.L. 43 (2017), 51.

11 Nach der Befragung von NHK (日本放送協会 *Nippon hōsō kyōkai*) im März 2021 haben sich 39,7 % der Bürger*innen für einen verpflichtenden gemeinsamen Nachnamen ausgesprochen und 56,9 % dagegen (ジェンダーに関する世論調査 単純集計結果 [Meinungsumfrage zum Thema Geschlechterrollen – Zusammenfassung der Er-

grund beschäftigte sich der OGH nach knapp sechs Jahren mit demselben Thema, allerdings ging es dieses Mal nicht (in erster Linie) um die Verfassungskonformität der zivilrechtlichen Vorschrift, sondern um solche des FamRG. Dass der OGH auch dieses Mal nicht in einem Kleinen Senat (mit fünf Richter*innen), sondern im Großen Senat entschied, wie es auch in verfassungsrechtlichen Streitigkeiten nur selten vorkommt, hatte im Vorfeld zu Spekulationen Anlass gegeben, der OGH könnte von seiner Entscheidung von 2015 abweichen. Doch obwohl sich die Besetzung des Gerichtshofs mittlerweile fast vollständig geändert hat – nur drei der damaligen Richter waren auch 2021 beteiligt –, blieben Inhalt und Stimmverhältnis sehr ähnlich; 2015 war das Stimmenverhältnis 10 zu 5. Aufmerksamkeit hatte damals der Umstand erhalten, dass alle drei beteiligten Richterinnen von der Verfassungswidrigkeit der Regelung ausgegangen waren. Diesmal gehörten nur zwei (neue) Richterinnen der Kammer an; eine verfasste ein Gegenvotum, welches die Verfassungswidrigkeit feststellte, die andere schloss sich dem ergänzenden Votum an, das keinen Verstoß erkannte. Dass die Mehrheitsmeinung sehr schlicht ausfällt, liegt daran, dass der OGH kaum Ergänzungen zum 2015 Ausgeführten darlegte. Vor diesem Hintergrund fanden dieses Mal die Sondervoten der einzelnen Richter*innen eine größere Aufmerksamkeit. Bemerkenswert ist insbesondere, dass Richterin MIYAZAKI¹² und Richter UGA in ihrem ausführlichen, 26-seitigen Gegenvotum unter Bezugnahme auf einen Bericht vom UNAusschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau aus dem Jahr 2016 die betroffenen Vorschriften für verfassungswidrig erklärten.

3. *Art. 13 und Art. 14 JV (Recht auf Streben nach Glück und Gleichheitssatz)*

[3] Oberster Gerichtshof (Dritter Kleiner Senat), Beschluss vom 30. November 2021¹³ – Trans* Personen mit einem minderjährigen Kind können

gebnisse], https://www.nhk.or.jp/bunken/research/yoron/pdf/20210628_1.pdf). Laut der Umfrage der Zeitung Asahi Shinbun im Januar 2020 befürworteten 69 % die Einführung der Option von getrennten Ehenamen, 24 % waren dagegen (選択的夫婦別姓、賛成 69%50 代以下の女性は 8 割超 [69 % für optional getrennte Ehenamen, bei Frauen unter 50 Jahren sind es über 80 %], Asahi Shinbun, 27. Januar 2020, <https://digital.asahi.com/articles/ASN1W65V0N1WUZPS002.html>).

12 Richterin MIYAZAKI ist die erste OGH-Richterin, welche am OGH unter ihrem Geburtsnamen auftritt, während sie offiziell mit der Heirat den Namen ihres Mannes angenommen hat.

13 OGH, Beschluss vom 30. November 2021, 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1495 (2022) 79. Siehe zu diesem Fall und zur rechtlichen Stellung von trans* Personen allgemein M. ISHIJIMA, Rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität und Familiengründung von trans* Personen in Japan, ZJapanR 54 (2022) 15.

ihren Personenstand nicht ändern (mit der abweichenden Meinung von Katsuya UGA).

Die Beschwerdeführerin (抗告人 *kōkoku-nin*) in diesem Fall ist eine trans* Frau: Bei ihrer Geburt hatte sie einen männlichen Geschlechtseintrag erhalten, ihre Geschlechtsidentität ist jedoch weiblich. Sie beantragte eine Änderung ihres Personenstandes, dies wurde jedoch abgelehnt, da ihr Kind minderjährig war. Das Gesetz über Sonderregelungen zum Geschlecht von Personen mit Geschlechtsidentitätsstörungen¹⁴ (im Folgenden: „GIS-Gesetz“) sieht unter anderem als Voraussetzung für die rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität vor (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3), dass die beantragende Person keine minderjährigen Kinder hat. Die Beschwerdeführerin wehrte sich gegen die Ablehnung ihres Antrags gerichtlich und machte unter anderem eine Verletzung ihres Rechts auf Streben nach Glück (Art. 13 JV) geltend. Sie hatte damit weder in der ersten noch in der zweiten Instanz Erfolg und wandte sich sodann an den OGH.

Der Beschluss (決定 *kettei*) des OGH erging mit 4 zu 1 Stimmen. Die Mehrheit wies in wenigen Sätzen lediglich auf die früheren Beschlüsse¹⁵ hin, in denen die infrage gestellte Vorschrift für verfassungsgemäß erklärt worden war, und fügte kein neues Argument hinzu.

Aufmerksamkeit erregte das deutlich ausführlichere Gegenvotum von Richter Katsuya UGA. Anders als die Gerichtsmehrheit sah er in der betroffenen Vorschrift eine Verletzung des durch Art. 13 JV gewährleisteten „Rechts auf Wahrung der Selbstidentität (自己同一性を保持する権利 *jiko dōitsu-sei o hoji suru kenri*)“.

Erläuternde Anmerkung: Das GIS-Gesetz trat 2003 in Kraft und damit wurde erstmals eine Personenstandsänderung bei Transpersonen ermöglicht, wobei dafür ein *shinpan* (審判)-Verfahren bei einem Familiengericht vorausgesetzt ist (Art. 3 Abs. 1). Das Gesetz sieht zudem weitere strenge Anforderungen vor: Vorausgesetzt wird unter anderem (a) die Unfruchtbarkeit sowie, dass die äußeren Geschlechtsorgane der beantragten Geschlechtsidentität entsprechen, was regelmäßig medizinische Eingriffe erfordert (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 bzw. 5), (b) dass die antragstellende Person nicht verheiratet ist (Nr. 2) und (c) kein minderjähriges Kind hat (Nr. 3).

14 Offiziell: 性同一性障害者の性別の取扱いの特例に関する法律 *Sei-dōitsu-sei shōgai-sha no seibetsu no toriatsukai no tokurei ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 111/2003.

15 OGH, Beschluss vom 19. Oktober 2007, 家月 Kagetsu 60-3, 36; OGH, Beschluss vom 22. Oktober 2007, 家月 Kagetsu 60-3, 37. In diesen äußerst kurzen Beschlüssen entschied der OGH allerdings ohne substanzielle Begründung nur, dass ein gesetzgeberischer Spielraum hier nicht überschritten worden sei.

Die Voraussetzung (a) wirkt für die betroffenen Personen de facto als eine Art Zwangssterilisation, sodass ihre Verfassungsmäßigkeit im Hinblick auf das Recht auf körperliche Unversehrtheit häufig infrage gestellt wird. Mit dem Beschluss vom 23. Januar 2019¹⁶ entschied der Zweite Kleine Senat des OGH, dass diese Voraussetzung mit der Verfassung vereinbar sei, aber die gleiche Frage wurde am 7. Dezember 2022 vom Ersten Kleinen Senat dem Großen Senat vorgelegt, sodass eine Rechtsprechungsänderung in Sicht steht.

Die Verfassungsmäßigkeit der Voraussetzung (b) wurde durch einen Beschluss vom 11. März 2020 bestätigt,¹⁷ wobei die Literaturmeinung dieser Entscheidung überwiegend kritisch gegenübersteht.

In dem hier vorgestellten Beschluss aus dem Jahre 2021 wurde über die Verfassungsmäßigkeit der Voraussetzung (c) entschieden. Ursprünglich (in der Fassung von 2003) sah das Gesetz als Voraussetzung für eine Personenstandsänderung keine Differenzierung nach dem Alter des Kindes vor, sondern verlangte die vollständige Kinderlosigkeit der antragstellenden Person. Diese Vorschrift wurde sodann 2008 dahingehend geändert, dass erwachsene Kinder kein Hindernis darstellen. Der Gesetzgeber geht aber noch immer davon aus, dass es mit Rücksicht auf das Kindeswohl Personen mit minderjährigen Kindern nicht erlaubt sein darf, den eigenen Personenstand zu ändern. Die Mehrheit des Senats entschied, dass dies verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Richter UGA erörterte hingegen in seinem Votum, dass das hier vorgesehene Mittel, nämlich das Verbot der Änderung des Personenstands bei Vorhandensein von minderjährigen Kindern, für die Erreichung des Zwecks, also der Erhaltung des Kindeswohls, unverhältnismäßig sei. Ihm zufolge könnte die faktische Änderung des Aussehens eines Elternteils bei den minderjährigen Kindern durchaus psychische Verwirrung oder Ängste verursachen, eine (formelle) Personenstandsänderung hingegen nicht. Vielmehr könne ein minderjähriges Kind Schuldgefühle entwickeln, wenn es wisse, dass ein Elternteil aufgrund der Existenz des Kindes den eigenen Personenstand nicht ändern kann. Die betroffene Regelung könne daher für die minderjährigen Kinder eher nachteilig wirken. Die Vorstellung des Gesetzgebers, dass eine Personenstandsänderung bei Kindern psychische Verwirrungen oder Ängste verursachen oder auf die Eltern-Kind-Beziehung nachteilig wirken kann, sei daher in der Sache unbegründet und könne die Grundrechtseinschränkung nicht rechtfertigen.

16 OGH, Beschluss vom 23. Januar 2019, 集民 Shūmin 261, 1. ISHIJIMA, *supra* Fn. 13, 20–22.

17 OGH, Beschluss vom 11. März 2020, abrufbar auf der Webseite des OGH unter https://www.courts.go.jp/app/files/hanrei_jp/311/089311_hanrei.pdf.

4. Trennung von Staat und Religion

[4] Oberster Gerichtshof (Großer Senat), Urteil vom 24. Februar 2021¹⁸ – Unentgeltliche Bereitstellung eines öffentlichen Grundstücks in einem Stadtpark für eine Konfuzius gewidmete Anlage verstößt gegen den Grundsatz von Trennung von Staat und Religion.

Kume Souseikai (久米崇聖会) ist ein allgemeiner eingetragener Verein (一般社団法人 *ippan shadan hōjin*). Sein Hauptsitz liegt in Naha auf der Insel Okinawa. Während der Ming-Dynastie (1368–1644) waren ab Ende des 14. Jahrhunderts über 300 Jahre lang die sogenannten „36 Familien aus Ming“ (久米三十六姓 *Kume sanjū-roku-sei*)¹⁹ (jedenfalls anfänglich) aus China entsandt worden und auf Okinawa (damals Teil des Königreichs Ryūkyū) eingewandert, wo sie nicht zuletzt wegen ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsgruppen zum Teil wichtige Funktionen übernahmen. Der Verein wird von den Nachkommen betrieben und widmet sich unter anderem der historischen Erforschung der Vorfahren, jedoch auch der Verbreitung der Lehren Konfuzius'. Dazu unterhält der Verein verschiedene Einrichtungen, die Konfuzius und seinen Lehren gewidmet sind und wo dieser verehrt wird. 2013 errichtete er eine solche Konfuzius gewidmete Anlage²⁰ in einem Stadtpark von Naha. Der Bürgermeister von Naha erteilte nach der Fertigstellung der Anlage die Genehmigung für die Benutzung der Anlage im Stadtpark für den Zeitraum von April 2014 bis März 2017 und befreite (免除 *menjo*) den Verein während dieses Zeitraums von sämtlichen Nutzungsgebühren. Der Kläger, ein Bürger von Naha, war der Auffassung, dass die unentgeltliche Bereitstellung des öffentlichen Grundstücks für die Anlage, welche seiner Ansicht nach eine religiöse Einrichtung darstellt, gegen die verfassungsrechtlichen Vorschriften über die Trennung von Staat und Religion (政教分離規定 *seikyō bunri kitei*) (Art. 20 Abs. 1 S. 2, Abs. 3, Art. 89 JV²¹) verstoße, und reichte gemäß Art. 242-2 Abs. 1 Lokalselbst-

18 OGH, Urteil vom 24. Februar 2021, 民集 Minshū 75, 29 (engl. Übers. abrufbar unter https://www.courts.go.jp/app/hanrei_en/detail?id=1808).

19 Kume ist der Ort, in welchem sich die Menschen im 16. Jahrhundert niedergelassen haben sollen – heute ist Kume Teil der Stadt Naha auf der Insel Okinawa.

20 Hierbei handelt es sich um ein 孔子廟 *kōshi-byō*, in der Regel übersetzt mit Konfuziustempel.

21 Art. 20 [Religionsfreiheit]. (1) ¹Die Glaubensfreiheit wird für jeden gewährleistet. ²Keine religiöse Gemeinschaft darf Privilegien vom Staat erhalten oder irgendeine politische Macht ausüben.

(2) [...]

(3) Der Staat und seine Organe haben sich der religiösen Erziehung und jeder anderen Art religiöser Betätigung zu enthalten.

verwaltungs-gesetz²² eine verwaltungsrechtliche Erstattungsklage²³ (住民訴訟 *jūmin soshō*, wörtlich: Einwohnerklage) gegen die Stadt Naha ein. Nachdem das Distriktgericht Naha die Einwohnerklage in diesem Falle für unzulässig erklärt hatte,²⁴ entschied das Obergericht Fukuoka²⁵ die (Teil-) Zulässigkeit der Klage und verwies den Fall an das Distriktgericht zurück. Daraufhin wurde erstinstanzlich²⁶ der Klage stattgegeben. Auch die Berufungsinstanz²⁷ erklärte zwar die Gebührenbefreiung durch die Stadt für verfassungswidrig, gab dem Kläger allerdings nur zum Teil recht, weil ein Teil der Gebühren rechtmäßig erlassen werden kann.

Der OGH stellte die Verletzung des Trennungsgrundsatzes fest und führte dabei wie folgt aus: Die verfassungsrechtlichen Vorschriften über die Trennung von Staat und Religion verböten nicht jede Form der Verbindung zwischen Staat und Religion, sondern besagten, dass sie nicht über das hinausgehen darf, was im Hinblick auf den grundlegenden Zweck des Systems, nämlich die Gewährleistung der Religionsfreiheit, im Lichte der sozialen und kulturellen Bedingungen in Japan als angemessen angesehen wird.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die hier infrage gestellte Gebührenbefreiung gegen die Vorschriften über die Trennung von Staat und Religion verstößt, sei unter Berücksichtigung der allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen (社会通念 *shakai tsūnen*) ein abschließendes Urteil zu fällen. Dabei seien verschiedene Umstände zu berücksichtigen, unter anderem die Eigenschaften der Einrichtung, die zur Befreiungsentscheidung führenden Umstände, die Art und Weise, in welcher das öffentliche Grundstück unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde, sowie die Bewertung durch die Öffentlichkeit.

Art. 89 [Beschränkung der Verwendung des öffentlichen Vermögens]. Öffentliche Geldmittel und sonstiges öffentliches Vermögen dürfen zur Verwendung durch religiöse Institutionen oder Vereinigungen, zu deren Gunsten oder Erhaltung sowie für mildtätige, bildende oder wohltätige Werke, die nicht der öffentlichen Aufsicht unterstehen, weder ausgegeben noch zur Verfügung gestellt werden.

22 地方自治法 *Chihō jichi-hō*, Gesetz Nr. 67/1947.

23 Mit dieser verwaltungsrechtlichen Erstattungsklage können ohne subjektive Rechtsverletzung rechtswidrige Ausgaben der Städte und Präfekturen gerügt werden. Diese mit US-amerikanischen *taxpayers' suit* oder *citizens' suit* vergleichbare Klageart wird oft als Mittel zur Kontrolle des Grundsatzes der Trennung von Staat und Religion benutzt. Zu dieser Thematik T. KURISHIMA, in: Kaspar /Schön (Hrsg.), Einführung in das japanische Recht, 2018, § 19 Rn. 3 ff.

24 DG Naha, Urteil vom 29. November 2016, 判例地方自治 Hanrei Chihō Jichi 454, 32.

25 OG Fukuoka (Außenstelle Naha), Urteil vom 15. Juni 2017, 判例地方自治 Hanrei Chihō Jichi 454, 37.

26 DG Naha, Urteil vom 13. April 2018, 民集 Minshū 75, 273.

27 OG Fukuoka (Außenstelle Naha), Urteil vom 18. April 2019, 民集 Minshū 75, 307.

Vom Aussehen her ähnele die infrage stehende Einrichtung einem shintōistischen Schrein oder buddhistischen Tempel, in dem eine Gottheit (神体 *shintai*)²⁸ oder der Hauptgegenstand der Verehrung (本尊 *honzon*)²⁹ verehrt wird. Die Konfuziusfeier (釋奠祭禮 *sekiten sairei*), die in der erwähnten Einrichtung durchgeführt wird, sei eine Zeremonie, die insofern religiöse Bedeutung habe, als sie auf der Existenz des Geistes (霊 *rei*) von Konfuzius beruhe und der Verehrung dieses Geistes gewidmet sei. In Betracht dieser Umstände könne nicht nur der religiöse Charakter der Einrichtung bejaht werden, sondern auch der Grad der Religiosität sei als nicht geringfügig zu bezeichnen.

Die infrage stehende Einrichtung könne zwar auch eine Bedeutung als touristische Attraktion sowie einen historischen Wert haben, dies könne jedoch nicht die Notwendigkeit und Rechtfertigung für die unentgeltliche Bereitstellung öffentlicher Grundstücke tragen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Umstände und bei umfassender Beurteilung im Lichte der allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen stelle die Gebührenbefreiung eine nach Art. 20 Abs. 3 JV verbotene religiöse Betätigung dar.

Zu diesem von den 15 Richter*innen im Plenum gefällten Urteil gab es ein Gegenvotum von Richter Kei'ichi HAYASHI, welches den religiösen Charakter der Vereinstätigkeiten infrage stellt.

Erläuternde Anmerkung: Bei den Präzedenzfällen im Bereich Trennung von Staat und Religion (政教分離 *seikyō bunri*) wurde überwiegend eine Beziehung des Staates mit dem Shintōismus gerügt³⁰, was dem Sinn der JV entspricht, da diese unter dem Eindruck des Staatshintō (国家神道 *kokka shintō*) ausgearbeitet wurde, welcher seit der Meiji-Zeit von der Regierung

28 Im shintōistischen Schrein.

29 Im buddhistischen Tempel; regelmäßig handelt es sich dabei um eine geweihte Buddha- oder Bodhisattva-Statue.

30 Als Leitentscheidungen im Bereich Trennung von Staat und Religion sind unter anderem die folgenden Entscheidungen zu nennen, allen voran: (a) Grundstückseinweihung in der Stadt Tsu – OGH (Großer Senat), Urteil vom 13. September 1977, 民集 Minshū 31, 533 (dt. Übers. in: U. EISENHARDT u.a. (Hrsg.), Japanische Entscheidungen zum Verfassungsrecht in deutscher Sprache (1998) 259 ff.); (b) *Jieikan-Gōshi*-Fall – OGH (Großer Senat), Urteil vom 1. Juni 1988, 民集 Minshū 42, 276 (dt. Übers. in: ebd., 286); (c) Tamagushi-Kostenerstattung in Ehime – OGH [Großer Senat], Urteil vom 2. April 1997, 民集 Minshū 51, 1673 (engl. Übers. abrufbar unter https://www.courts.go.jp/app/hanrei_en/detail?id=312); (d) Sorachibuto-Schrein – OGH (Großer Senat), Urteil vom 20. Januar 2010, 民集 Minshū 64, 1 (engl. Übers. abrufbar unter https://www.courts.go.jp/app/hanrei_en/detail?id=1048).

als Staatsideologie gefördert und zur Machtkonsolidierung genutzt wurde. Er fand im Militarismus der 30er- und 40er-Jahre des 20. Jahrhunderts seinen Höhepunkt. Nach Kriegsende 1945 war die US-Besatzung darauf bedacht, diese Strukturen zu zerstören, was sich auch in der neuen Verfassung niederschlug. Die Besonderheit des hier behandelten Falls liegt darin, dass die Einrichtung weder shintōistisch noch buddhistisch geprägt war. In dieser Entscheidung beantwortete der OGH die Frage nicht abstrakt, ob Konfuzianismus (儒教 *jukyō* bzw. 孔子教 *kōshi-kyō*) eine Religion im Sinne der Verfassung darstellt. Stattdessen stellte der OGH nur fest, dass die Konfuzius gewidmete Anlage funktional gesehen einem shintōistischen Schrein oder buddhistischen Tempel ähnele. Mit diesem Argument gab sich die Gerichtsmehrheit zufrieden. Dagegen wandte sich die abweichende Meinung des jüngst beim Gericht ausgeschiedenen, ehemaligen Diplomaten Kei'ichi HAYASHI, welcher die infrage stehende Konfuziusfeier eher als Akt der Pflege der Tradition bzw. der Bräuche einstufte.

Der Sachverhalt des vorliegenden Falls ähnelt dem der *Sorachibuto-Schrein*-Entscheidung von 2010.³¹ In dieser Entscheidung wurde eine unentgeltliche Bereitstellung öffentlicher Grundstücke in der Stadt Sunagawa (Hokkaidō), auf denen ein shintōistischer Schrein erbaut wurde, für verfassungswidrig erklärt. Dabei entschied der OGH, dass diese Bereitstellung von Land durch die Stadt als Privilegierung bzw. Förderung einer bestimmten Religion angesehen werden könne und sie somit gegen die Beschränkungen der Verwendung des öffentlichen Vermögens gemäß Art. 89 JV verstoße. Der Vorgang sei zudem auch als eine durch Art. 20 Abs. 1 S. 2 JV verbotene Privilegierung einzustufen. Die hier behandelte Entscheidung machte ein weiteres Mal deutlich, dass eine unentgeltliche Zurverfügungstellung öffentlicher Grundstücke für eine religiöse Anlage mit der Verfassung unvereinbar ist, wobei der OGH in dieser Entscheidung weder auf Art. 89 JV noch auf Art. 20 Abs. 1 S. 2 JV Bezug nahm, sondern einen Verstoß gegen Art. 20 Abs. 3 JV feststellte. Der Grund für diese Differenzierung ist nicht klar, aber die Argumentation und das Ergebnis bleiben wohl davon unberührt.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass der OGH auch in diesem Fall – ganz auf der Linie der ständigen Rechtsprechung – betont, dass die JV nicht jede Form der Verbindung zwischen Staat und Religion verbiete, sondern vorschreibe, dass eine solche Verbindung nicht über das hinausgehen dürfe, was im Hinblick auf den grundlegenden Zweck des Systems, nämlich die Gewährleistung der Religionsfreiheit, im Lichte der sozialen und kulturellen Bedingungen in Japan als angemessen angesehen wird. Nach Ansicht des OGH sei eine absolute Durchsetzung des Trennungsprinzips in der gesellschaftlichen Realität weder praktikabel noch zweckmäßig. Daher

31 *Supra* Fn. 30, Fall (d).

kann etwa eine staatliche Pflege einer religiösen Einrichtung ggf. durch ihren besonders hohen gesellschaftlichen Wert als kulturhistorisches Objekt oder als touristische Ressource gerechtfertigt werden. Eine Möglichkeit solcher Rechtfertigung wurde in diesem Fall verneint. Dabei stützte sich der OGH – wie im Fall des *Sorachibuto-Schreins* – auf die Methode der „Gesamtabwägung“ aller Umstände (総合衡量 *sōgō kōryō*).

In der Literatur stößt diese Entscheidung im Ergebnis allgemein auf Zustimmung, allerdings wird gerügt, dass ein Entscheidungskriterium nicht hinreichend klargestellt wurde: Fest steht jedenfalls, dass die volle Gebührenbefreiung durch die Stadt Naha verfassungswidrig war, aber ob eine Teilbegünstigung aufgrund des kulturhistorischen Wertes verfassungsrechtlich zulässig wäre, blieb offen. Gleichwohl verlangte die Stadt einem Medienbericht zufolge als Reaktion auf diese OGH-Entscheidung die Zahlung der bisher unbezahlten Gebühren i. H. v. ca. 35 Mio. Yen (ca. 245.000 Euro) in voller Höhe und der Verein Kume Souseikai soll sich zur Zahlung bereit erklärt haben.³²

II. GERICHTSENTSCHEIDUNGEN ZUM STAATSORGANISATIONSRECHT

Grenze der rechtsprechenden Gewalt – Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung

[5] Oberster Gerichtshof (Großer Senat), Urteil vom 25. November 2020³³ – Disziplinarmaßnahme gegen ein Mitglied des kommunalen Parlaments in Form einer Suspendierung der Teilnahme an Sitzungen ist der gerichtlichen Überprüfung unterworfen.

Der Kläger war Abgeordneter des städtischen Parlaments (市議会 *shi-gikai*) von Iwanuma, Miyagi. Er wurde vom Stadtparlament mit einer 23-tägigen Suspendierung von der Sitzung disziplinarisch bestraft, die er als (verfassungs-)rechtswidrig ansah. Er erhob zwei Klagen gegen die Stadt Iwanuma und verlangte dabei zum einen die Aufhebung der Suspendierungsmaßnahme und zum anderen die Zahlung der Bezüge als Parlamentsmitglied, die durch die Maßnahme gekürzt worden waren.

32 孔子廟の土地使用料 那覇市が 3500 万円を請求 所有者の久米崇聖会は支払う意向 [Grundstücksnutzungsgebühr für Konfuziustempel, Stadt Naha fordert 35 Millionen Yen, Kume Souseikai hat Absicht, zu zahlen] *Okinawa Taimusu*, 1. Juni 2021, abrufbar unter <https://www.okinawatimes.co.jp/articles/-/762938>.

33 OGH, Urteil vom 25. November 2020, 民集 *Minshū* 74, 2229.

Die erste Instanz³⁴ wies beide Klagen als unzulässig ab und berief sich dabei auf die Leitentscheidung des OGH vom 19. Oktober 1960³⁵. Im damaligen Urteil, in dem es ebenfalls um die Rechtswidrigkeit der Suspendierung von einem kommunalen Parlamentsmitglied ging, stellte der Oberste Gerichtshof fest, dass es sich bei einem Kommunalparlament um eine „Organisation mit autonomen Rechtsnormen“ handele, die Durchsetzung dieser Normen als Angelegenheit der innerorganisatorischen Ordnung der autonomen Entscheidung des Parlaments überlassen werden müsse und die Suspendierungsmaßnahmen als bloß zeitlich befristete Einschränkung nicht gerichtlicher Überprüfung unterworfen werden könnten (sog. „Doktrin der Teilgesellschaft“ [部分社会の法理 *bubun shakai no hōri*]). Im damaligen Urteil fügte der OGH allerdings hinzu, dass eine Aberkennung des Status als kommunales Parlamentsmitglied als Disziplinarmaßnahme wegen ihrer hohen Relevanz kein bloß innerorganisatorisches Problem und damit gerichtlich überprüfbar sei.³⁶

Hingegen entschied im nun vorliegenden Fall die zweite Instanz³⁷, dass auch eine Suspendierung gerichtlich überprüfbar ist, wenn sie zu einer Verringerung der Bezüge des Ratsmitglieds führt, bewertete die beiden Klagen als begründet und hob das erstinstanzliche Urteil auf. Die Beklagte, die Stadt Iwanuma, beantragte die Annahme der Revision mit der Begründung, diese Entscheidung stehe im Widerspruch zu früheren Präzedenzfällen des OGH.

Der OGH entschied wie folgt: Auf der einen Seite seien angesichts des verfassungsrechtlich anerkannten Grundsatzes der Einwohnerautonomie (住民自治の原則 *jūmin jichi no gensoku*) die eigenständigen Befugnisse des kommunalen Parlaments in Angelegenheiten, die die Arbeitsweise des Parlaments betreffen – darunter auch Disziplinarmaßnahmen gegen seine Mitglieder –, geschützt und sollten grundsätzlich respektiert werden. Auf der anderen Seite trügen die einzelnen Parlamentsmitglieder jedoch die Verantwortung, als Vertreter der Einwohner*innen zu wirken, indem sie an den Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, um den Verfassungsgrundsatz der Einwohnerautonomie zu verwirklichen. Werde nun gegen ein Parlamentsmitglied eine Disziplinarmaßnahme in Form einer Suspendierung verhängt, so könne es seine Aufgaben für eine bestimmte Zeit nicht in vollem Umfang wahrnehmen. Angesichts der Art der Disziplinarmaßnahme

34 DG Sendai, Urteil vom 8. März 2018, 民集 Minshū 74, 2246.

35 OGH, Urteil vom 19. Oktober 1960, 民集 Minshū 14, 2633. Dt. Übers. in: U. EISENHARDT *supra* Fn. 30, 527 ff.

36 So auch schon OGH (Großer Senat), Urteil vom 9. März 1960, 民集 Minshū 14, 355.

37 OG Sendai, Urteil vom 29. August 2018, 民集 Minshū 74, 2252.

und des Ausmaßes der Wirkung dieser Einschränkung auf die Aktivitäten des Parlamentsmitglieds könne nicht die Auffassung vertreten werden, dass es sich lediglich um eine vorübergehende Einschränkung handle und dass ihre Rechtmäßigkeit ausschließlich der autonomen Entscheidung des Parlaments überlassen werden sollte. Zwar solle dem Parlament ein gewisser Ermessensspielraum eingeräumt werden, wenn eine Disziplinarmaßnahme auf der Grundlage seiner autonomen Befugnisse verhängt werde, doch könne ein Gericht stets die Rechtmäßigkeit der Maßnahme überprüfen. Die Grundsätze aus entgegenstehenden früheren Entscheidungen des OGH seien zu ändern.

Erläuternde Anmerkung: Diese Entscheidung des Großen Senats markiert einen Wendepunkt in der Rechtsprechungslinie des OGH über die Grenze der rechtsprechenden Gewalt. Nach der oben erwähnten „Doktrin der Teilgesellschaften“ werden Streitigkeiten innerhalb einer Organisation oder eines Verbandes, die über autonome Rechtsnormen verfügen, grundsätzlich von der gerichtlichen Überprüfung ausgeschlossen. So wird etwa die Justiziabilität der abgelehnten Erteilung von *credits* (im Sinne von Studienleistungseinheiten; 単位 *tan'i*) durch eine Universität ausdrücklich verneint, weil sie eine innerorganisatorische Angelegenheit sei und grundsätzlich keinen „unmittelbaren Bezug zur allgemein-bürgerlichen Rechtsordnung“ (市民法秩序と直接の関係 *shimin hō-chitsujo to chokusetsu no kankei*) aufweise.³⁸ Die Doktrin ähnelt in der Sache der (vermeintlich unter der geltenden JV überwundenen) Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis (特別権力関係 *tokubetsu kenryoku kankei*) und wird seit jeher in der Literatur kritisiert. Sie kann auch als Ausdruck der Attitüde von *judicial self-restraint* des japanischen OGH gedeutet werden.

Bisher wurden Fälle, in denen die Rechtmäßigkeit einer Disziplinarmaßnahme innerhalb eines kommunalen Parlaments bestritten wurde, als klassische Anwendungsfälle dieser Doktrin angesehen. Dies wurde jedoch in der Literatur im Hinblick auf das Recht auf Gerichtsverfahren (Art. 32 JV) sowie das Rechtsstaatsprinzip vielfach kritisiert. Vor diesem Hintergrund wird die in dieser Entscheidung vorgenommene Rechtsprechungsänderung positiv bewertet. Mit dieser Entscheidung ist nun wohl jede Disziplinarmaßnahme gegen eine*n Abgeordnete*n eines kommunalen Parlaments gerichtlich überprüfbar, wobei stets ein gewisser Ermessensspielraum dem Parlament eingeräumt wird. Klar ist jedenfalls, dass der Anwendungsbereich der Doktrin der Teilgesellschaft durch dieses Urteil eingeschränkt

38 Toyama Universität-Fall – OGH, Urteil vom 15. März 1977, 民集 Minshū 31, 234.

wurde, aber die Frage, ob diese umstrittene Rechtsfigur in anderen Bereichen künftig noch Anwendung findet, bleibt offen.

III. ENTSCHEIDUNGSÜBERSICHT

Gericht, Datum	Gegenstand der Entscheidung	Nr.
OGH, 25.11.2020	Disziplinarmaßnahme gegen ein Mitglied des kommunalen Parlaments in Form einer Suspendierung der Teilnahme an Sitzungen ist der gerichtlichen Überprüfung unterworfen.	5
OGH, 24.2.2021	Unentgeltliche Bereitstellung eines öffentlichen Grundstücks in einem Stadtpark für eine Konfuzius gewidmete Anlage verstößt gegen den Grundsatz von Trennung von Staat und Religion.	4
DG Sapporo, 17.3.2021	Nichtanerkennung der gleichgeschlechtlichen Ehe verstößt gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz.	1
OGH, 23.6.2021	Zur Frage, ob Vorschriften des ZG und des FamRG, die den gleichen Familiennamen für Ehepaare erzwingen, gegen die Verfassung verstoßen.	2
OGH, 30.11.2021	Trans* Personen mit einem minderjährigen Kind können ihren Personenstand nicht ändern.	3

ZUSAMMENFASSUNG

Die Rechtsprechungsübersicht behandelt ausgewählte wichtige Entscheidungen im Bereich des öffentlichen Rechts im Zeitraum von November 2020 bis Dezember 2021 und schließt an die Übersicht für das Jahr 2020 (ZJapanR / J.Japan.L 53 (2022) 237 ff.) an.

SUMMARY

The article gives an overview of some of the most important decisions in the area of public law covering the period of November 2020 to December 2021 and thus continuing from where the overview for the year 2020 (ZJapanR / J.Japan.L 53 (2017) 237 ff.) left off.